

Satzung
vom 08.12.2009 zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Stadt Waldmünchen
für das Gebiet Geigant

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS vom 06.02.2004) für das Gebiet Geigant, Sinzendorf, Haschaberg, Am Keller, Katzbach und Katzbach-Siedlung zuletzt geändert vom 06.12.2005.

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende **neue** Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt

je m ² Grundstücksfläche	0,78 €
je m ² Geschossfläche	9,32 €“

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende **neue** Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,93 € pro Kubikmeter Abwasser. Soweit nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr **1,90 €** pro Kubikmeter“.

§ 3

§ 10 a/Grundgebühr wird **neu** eingefügt:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird

der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	QN 2,5	-	28,00 €/Jahr
bis	QN 6	-	33,00 €/Jahr
bis	QN 10	-	38,00 €/Jahr
über	QN 10	-	43,00 €/Jahr

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Waldmünchen, 08.12.2009

Stadt Waldmünchen



Löffler
Erster Bürgermeister

